

## **OVG Rheinland-Pfalz: Solarzaun im Denkmalschutz jetzt genehmigt!**

OVG Rheinland-Pfalz genehmigt Solarzaun an denkmalgeschütztem Gebäude in Bad Kreuznach, betont Interessen an erneuerbarer Energie.

In einer wegweisenden Entscheidung hat das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz am 15. August 2024 in Koblenz die Genehmigung für einen Solarzaun an einem denkmalgeschützten Wohnhaus in Bad Kreuznach erteilt. Dieses Urteil sorgt für Aufsehen, da es eine klare Prioritätensetzung in der Debatte um den Denkmalschutz und den Ausbau erneuerbarer Energien darstellt.

Die Gerichtsentscheidung hob ein früheres Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz auf, das der Genehmigung einen Riegel vorgeschoben hatte. Damit wird die Stadt Bad Kreuznach nun aufgefordert, den Antrag auf die Genehmigung des Solarzauns zu genehmigen. Diese Entscheidung zeigt, dass die Gerichte zunehmend den Stellenwert von erneuerbaren Energien anerkennen, auch wenn es um schützenswerte Bauwerke geht.

### **Interessenabwägung zwischen Denkmalschutz und erneuerbaren Energien**

Das Gericht stellte fest, dass der Solarzaun zwar Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt, dennoch überwiegen die Interessen an einem vermehrten Ausbau erneuerbarer Energien. In diesem Zusammenhang berief sich das OVG auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches solchen Anlagen

ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuspricht. Diese rechtliche Grundlage spielt eine entscheidende Rolle in der Abwägung zwischen dem Schutz von historischen Gebäuden und der Notwendigkeit zur Förderung nachhaltiger Energien.

Besonders bemerkenswert ist, dass alternative Standorte für die Solaranlage auf dem Grundstück nicht für relevant erachtet wurden. Dies bedeutet, dass das Gericht zu dem Schluss kam, dass eine Verlagerung des Projekts nicht praktikabel oder sinnvoll wäre. Diese Entscheidung könnte in Zukunft als Präzedenzfall für ähnliche Auseinandersetzungen dienen, in denen es darum geht, Klimaschutz gegen Denkmalschutz abzuwägen.

Die rheinland-pfälzische Entscheidung könnte die Diskussion um das Spannungsfeld zwischen historischen Werten und umweltpolitischen Zielen neu beleben. Da die Gesellschaft zunehmend auf erneuerbare Energien setzt, eröffnet das Urteil neue Perspektiven für Eigentümer von denkmalgeschützten Immobilien, die ebenfalls in die Energiewende einsteigen möchten. Der Fall wirft die Frage auf, wie der Gesetzgeber in Zukunft mit dem Schutz von Kulturgütern umgeht, wenn gleichzeitig die Notwendigkeit zur Nutzung von nachhaltigen Ressourcen wächst.

In Zeiten wachsender Umweltbedenken und des globalen Klimawandels könnte diese Entscheidung als exemplarisch angesehen werden, um den Dialog zwischen Denkmalschutz und den Erfordernissen der modernen Energiepolitik zu fördern. Dabei bleibt zu beobachten, wie ähnliche Entscheidungen in der Zukunft von Gerichten und Behörden getroffen werden, während die Dringlichkeit für den Ausbau erneuerbarer Energien immer mehr in den Vordergrund rückt.

Das Aktenzeichen zu dieser Entscheidung lautet 1 A 10604/23.OVG.

**Besuchen Sie uns auf: [n-ag.de](https://n-ag.de)**